



Demokratische
Juristinnen und Juristen
Zürich

Per Email

Obergericht des Kantons Zürich
Claudia Thalmann
Generalsekretariat
8021 Zürich
Email: info.obergericht@gerichte-zh.ch

Zürich, 30. September 2016

Geschäfts-Nr.: OU130006-O/K01
Revision Akteneinsichtsverordnung (Vernehmlassung) / Stellungnahme

Sehr geehrter Herr lic.iur. Huber
Sehr geehrte Frau Thalmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für ihr Email vom 21. Juli 2016, in welchem Sie uns die Unterlagen zur Vernehmlassung zur Revision der Verordnung der obersten kantonalen Gerichte über die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht bei Gerichten durch Dritte bzw. der Informationsverordnung haben zukommen lassen.

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich (DJZ) sind der Meinung, dass es grundsätzlich zu begrüßen ist, dass sämtliche Gerichte eine aktive Informationspolitik betreiben müssen. Davon ist bislang beim Bezirksgericht Zürich und bei etlichen Landgerichten nicht viel zu bemerken gewesen – dies im Gegensatz zum Zürcher Obergericht, wo die Richterinnen und Richter der Öffentlichkeit und den Medienschaffenden gegenüber doch etwas offener sind. Dies wohl auch im Gefolge des Medienstammes, der regelmässig zwischen Richterinnen und Richtern sowie ausgewählten regelmässigen Gerichtsberichterstatte(r)innen und -erstatte(r)n anbera(um)t wird.

Positiv zu vermerken ist auch, dass sich die Wahrnehmung der technischen Medienentwicklung in der neuen Informationsverordnung in diversen Bestimmungen widerspiegelt.

Die neuen Bestimmungen bezüglich der Akkreditierung der Medienschaffenden sind jedoch abzulehnen. Bis jetzt haben auch Freischaffende Medienleute die Möglichkeit, sich zu akkreditieren und zwar unabhängig von irgendwelchen Medien, für die sie berichten. Neu müssten diese die Zusammenarbeit mit einem Medium belegen, entweder mit einem Arbeitsvertrag oder einem Auftrag. Dies erachten wir als sehr problematisch.

Das Medium als solches muss zusätzlich ebenfalls akkreditiert sein. Die Akkreditierung soll neu auf vier Jahre befristet werden, was ebenfalls abzulehnen ist. Verliert das Medium die Akkreditierung – sei es durch Zeitablauf ohne dass diese erneuert wird oder aufgrund von Sanktionen, gehen die mit ihm verbundenen Medienschaffenden ebenfalls der Akkreditierung verlustig, was problematisch ist.

Die neu vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Medien oder Medienschaffenden – Entzug oder Suspendierung der Akkreditierung bis hin zu Bussen – sind grundsätzlich zu kritisieren. Dies vor dem Hintergrund, dass die Medienschaffenden neu auf die Erklärungen der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten des Schweizer Presserats verpflichtet werden (wogegen nichts einzuwenden ist), aber nach wie vor auch zur "sachlichen" Berichterstattung. Die neuen Sanktionsmöglichkeiten gehen über diesen Journalistenkodex hinaus und überlassen es den Gerichten zu entscheiden, ob jemand "sachlich" berichtet oder nicht. Unseres Erachtens ist dies eine unzulässige Einschränkung der Medienfreiheit.

Auch ist nicht einzusehen, weshalb Gerichtszeichnerinnen und -zeichner nicht mehr als Medienschaffende gelten, sondern nur noch als Privatpersonen – allenfalls mit Auflagen – an einer Gerichtsverhandlung teilnehmen können.

Wir danken Ihnen bestens für ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand DJZ, Selina Sigerist, Geschäftsführerin DJZ